

---

**Dr. Markus Knasmüller**

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Informations- und Kommunikationstechnologie sowie für Glücksspiel; Abteilungsleiter Entwicklung, BMD Systemhaus GmbH, Steyr

# Die Finanz als Auslöser: Zertifizierung von Kassensystemen und Glücksspiel- bzw Wettautomaten

## 1. Einleitung

In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber – insbesondere getrieben durch das Finanzministerium – eine Reihe interessanter Betätigungsfelder für gerichtlich zertifizierte Sachverständige geschaffen. Dies, da er für die Zulassung der Verwendung von Glücksspiel- und Wettautomaten, aber auch bestimmter Registrierkassen (sogenannte geschlossene Systeme) ein Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen voraussetzt. Das Gutachten dient dabei im Wesentlichen als Zertifizierung des Systems und muss beurteilen, ob die durch Gesetz oder Verordnung festgelegten Richtlinien eingehalten werden.

Etwa ermöglicht die Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV) somit eine Möglichkeit, den Nachweis der Manipulationssicherheit einer Registrierkasse auch ohne Hardwarezertifikat durch eine Abnahme mit einem Sachverständigengutachten zu erfüllen. Damit liefert sie eine Trendwende, hat das Finanzministerium bisher doch immer eine Zertifizierung strikt abgelehnt, ja wurde diese – insbesondere ohne technische Sicherheitsmaßnahme – in der Literatur als „geradezu illusionär“ bezeichnet.<sup>1</sup>

Aber auch im Glücksspielgesetz (und in diversen Wettgesetzen, die Ländersache sind, sind Gutachten, nämlich für Glücksspiel- und Wettautomaten, vorgesehen. Die drei Bereiche werden im Folgenden kurz vorgestellt; außerdem wird auf den Aufbau eines Gutachtens für Wettautomaten näher eingegangen, da für deren Erstellung noch keine Richtlinien vorliegen.

## 2. Geschlossenes System im Sinne der RKSV

Im Zusammenhang mit der Einführung der Registrierkassenpflicht hat der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Kassenzertifizierung geschaffen. Diese bleibt großen Unternehmen (mehr als 30 Kassen), die darüber hinaus über ein geschlossenes Gesamtsystem verfügen müssen, vorbehalten. Dabei wird Rechnung getragen, dass bei Vorhandensein eines funktionierenden internen Kontrollsystems – insbesondere in betrieblichen Größenordnungen, in denen die Nichterfassung einer Ware im Kassensystem ohne Vorteil für den Eingebenden ist – die Verwendung einer technischen Sicherheitseinrichtung zum Schutz vor Manipulation

nicht vordringlich scheint.<sup>2</sup> Bei Vorlage eines Gutachtens, das die Manipulationssicherheit bestätigt, muss das Kassensystem nicht durch ein Hardwarezertifikat gesichert werden, allerdings sind dennoch Änderungen am Kassensystem notwendig, weshalb eine derartige Zertifizierung wahrscheinlich dennoch nur für sehr große Unternehmen (also deutlich mehr als 30 Kassen) sinnvoll ist.

Da das Finanzministerium nur eine sehr rudimentäre Beschreibung der Anforderungen an das Gutachten veröffentlicht hat, wurden seitens des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen, Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland, in einer Arbeitsgruppe mit dem Finanzministerium in Koordination mit dem Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria (A-SIT) eine musterhafte Struktur und eine Darstellung von Mindestinhalten und Erläuterungen für derartige Gutachten ausgearbeitet. Dieses von DI Dr. Kurt P. Judmann und DI Dr. Georg Reinisch erstellte Dokument steht im Mitgliederbereich der Verbandswebsite zur Verfügung.<sup>3</sup> Auch hat der Autor einen Fachartikel über die Thematik „Registrierkassenpflicht: Lösung für geschlossene Systeme“ inklusive einer Checkliste für das erforderliche Gutachten veröffentlicht.<sup>4</sup>

Das Gutachten muss dabei natürlich die entsprechende Funktionalität als Registrierkasse mit allen Vorschriften der RKSV, etwa maschinenlesbarer, signierter Code auf jedem Beleg, Führung eines Datenerfassungsprotokolls und Erzeugung diverser Belege (zB Startbeleg), bestätigen. Daneben sind aber auch organisatorische und technische Voraussetzungen zu überprüfen. Dazu gehören etwa ein entsprechendes Incident-Management, das Logging von Systemänderungen, ein Sicherungskonzept, aber auch ein Befund zur Identifikation der Softwarekomponenten. Ferner ist zu untersuchen, ob überhaupt ein geschlossenes Gesamtsystem vorliegt. Darunter versteht die RKSV ein elektronisches Aufzeichnungssystem, in welchem Warenwirtschafts-, Buchhaltungs- und Kassensysteme lückenlos miteinander verbunden sind und das mit mehr als 30 Registrierkassen verbunden ist.

Erwähnenswert ist, dass entsprechend § 21 Abs 6 RKSV die Vollständigkeit der sicherheitsrelevanten Überprüfungen im Gutachten durch eine Bestätigungsstelle gemäß § 7 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz zu bescheinigen ist. Dabei ist der Verein A-SIT die derzeit einzige österreichische Bestätigungsstelle.

### 3. Glücksspielautomaten

Im österreichischen Glücksspielgesetz ist für die Aufstellung von Glücksspielautomaten im Falle einer Landesauschüttung sogar verpflichtend die Vorlage eines technischen Gutachtens über die Einhaltung der Bestimmungen über den Spielerschutz und die Sicherung der Gewinnausschüttung vorgesehen.<sup>5</sup> Dabei sind etwa folgende Kriterien relevant:

- Die Einrichtung eines Identifikationssystems, das sicherstellt, dass nur volljährige Personen an den Glücksspielautomaten spielen können.
- Die mathematisch ermittelte Gewinnausschüttungsquote muss ausgehend von einer unendlichen Serie an Einzelspielen in einer Bandbreite von 85 % bis 95 % liegen.
- Die vermögenswerte Leistung des Spielers darf bei höchstens € 10,- liegen.
- Jedes Spiel muss zumindest eine Sekunde dauern und vom Spielteilnehmer gesondert ausgelöst werden.
- Eine Sicherung gegen Datenverlust bei Stromausfall und gegen äußere, elektromagnetische, elektrostatische oder durch Radiowellen hervorgerufene Einflüsse muss vorhanden sein.

In der Automatenglücksspielverordnung sind dabei Regelungen, wie derartige Gutachten aufgebaut sein müssen, vorhanden. So sind in der Anlage der Verordnung auch Vorlagen für Prüfberichte, die im Wesentlichen nur ausgefüllt werden müssen, abgebildet. § 31 leg cit legt dabei fest, dass nur Prüfunternehmen, die im EU-/EWR-Raum oder der Schweiz als Prüf- und Kalibrierlaboratorium für den Bereich des Glücksspielautomaten akkreditiert sind, zugelassen werden.

### 4. Wettautomaten

Wetten gelten in Österreich nicht als Glücksspiel und unterliegen somit der Landesgesetzgebung. Diese regelt den Bereich durchaus unterschiedlich, was insbesondere deswegen interessant ist, da durch Landesgesetze nur ein Teil der Wetten, nämlich die stationären Wetten in den Wettbüros, geregelt werden kann. Ein großer Teil der Wetten wird hingegen online im Internet bei diversesten Anbietern abgegeben – ein Markt, der kaum zu kontrollieren ist.

Aber auch sonst ist interessant, dass ein Wettbüro etwa in St. Valentin in Niederösterreich, gänzlich andere Vorschriften hat als eines in Enns in Oberösterreich, obwohl die beiden quasi nur durch wenige Kilometer (aber auch die Landesgrenze) getrennt sind und größtenteils ja der Markt von einigen österreichweit tätigen Ketten betrieben wird. Tatsächlich unterscheiden sich die einzelnen Wettgesetze der Länder teilweise deutlich, wobei in letzter Zeit ein Trend der Verschärfung durch neue Gesetze in den meisten Bundesländern zu beobachten ist. Eine Maßnahme ist dabei, dass für Wettterminals eine Genehmigung notwendig ist, wobei diese nur gewährt wird, wenn ein Gutachten eines gerichtlich zertifizierten Sachverständigen vorliegt.

Dabei muss das Gutachten bestätigen, dass die Bestimmungen des Wettgesetzes eingehalten werden. Erstmals wurde dies im Vorarlberger Wettgesetz in der Fassung von 2012 vorgeschrieben, wobei die Eigenschaften von Wettterminals demnach so sein müssen, dass

- ausschließlich die Teilnahme an einer erlaubten Wette (etwa wären Wetten, die das sittliche Empfinden verletzen, nicht erlaubt) ermöglicht wird,
- keine gleichzeitige Bedienung durch mehr als eine Person zugelassen wird,
- es keine Eigenschaft gibt, die eine Teilnahme an einer Wette über ein anderes technisches Gerät als das Wettterminal selbst ermöglicht,
- es mit einer Seriennummer ausgestattet ist und
- es gegen Datenverlust bei Stromausfall und gegen äußere, elektromagnetische und dergleichen hervorgerufenen Einflüsse gesichert ist.

Auch die Landesgesetze von Oberösterreich und Kärnten sowie der in Begutachtung befindliche Gesetzesentwurf in Salzburg schreiben nahezu wortgleich dieselben Anforderungen an ein entsprechendes technisches Gutachten vor. Das neue Wiener Wettgesetz ist ähnlich, verlangt aber für das Gutachten doch etwas andere Eigenschaften. Demnach müssen Wettterminals

- mit einer Gerätetype bezeichnet sein und eine Seriennummer aufweisen,
- gegen Datenverlust bei Stromausfall und gegen äußere elektromagnetische und dergleichen hervorgerufenen Einflüsse gesichert sein,
- automatisch eine fortlaufende nummerierte Bestätigung in Papierform über jeden Abschluss einer vermittelten Wette ausfolgen, welcher der Gegenstand der Wette, das Datum und die Uhrzeit des erfolgten Abschlusses, Name und Anschrift des abschließenden Buchmachers, der Betriebsstandort des Wettterminals sowie der Name des Vermittlers, der geleistete Wetteneinsatz, die von vom abschließenden Buchmacher gebotene Quote und der in Aussicht gestellte Gewinn entnommen werden können und
- nach Abschluss jeder sportlichen Veranstaltung, in deren Zusammenhang Wetten an Dritte vermittelt wurden, am Bildschirm über Aufruf Informationen über das Ergebnis und über allfällige Zwischenstände zur Verfügung stellen.

Ferner dürfen Wettterminals nicht:

- Wetten-Vermittlungen aus Anlass aufgezeichneter sportlicher Veranstaltungen ermöglichen oder
- die Benutzung zur Vermittlung von Wetten durch zwei oder mehrere Personen gleichzeitig ermöglichen.

Darüber hinaus schreibt das Wiener Wettgesetz vor, dass für das Gutachten ein zertifizierter Sachverständiger des Fachgebiets 60.87 (Verkaufsautomaten und Spielautomaten) heranzuziehen ist. Diese Einschränkung ist eher nicht nachvollziehbar, da Wettterminals im Regelfall keine echten Automaten sind, sondern nur Computerprogramme, die mittels eines Touchscreen-Monitors bedient werden.

Eher wären also wohl Sachverständige des Fachgebiets 68.50 (Softwaretechnik, Programmierung) für derartige Gutachten zu bestellen, wobei dies natürlich stark vom Einzelfall abhängt.

Generell – dies gilt aber auch für Kassensysteme und Glücksspielautomaten – ist die Auswahl des Sachverständigen aus Sicht des Autors problematisch, entgegen sonst üblichen Bestellungen von Sachverständigen, bei denen der Antragsteller sämtliche Unterlagen an die Behörde sendet und diese einen unabhängigen Gutachter – eventuell nach vorheriger Ausschreibung – beauftragt, wählt hier das Unternehmen den Sachverständigen aus. Dies birgt die Gefahr in sich, dass die Auswahl des Sachverständigen nicht mit dem Ziel erfolgt, den Besten und Genauesten auszuwählen, sondern die billigste und „einfachste“ Prüfung könnte gewinnen. Aus diesem Grund wird sicherlich die Auswahl des Sachverständigen mit größter Sorgfalt vorzunehmen sein und insbesondere werden etwaige Befangenheitspunkte genau offenzulegen sein.

Aber auch sonst erscheinen die Anforderungen an das Gutachten etwas fragwürdig, denn wie soll der Gutachter etwa feststellen, ob Wetten, die das sittliche Empfinden verletzen, über das Wettterminal angeboten werden könnten? Hier wird ein Gutachter sicherlich Abstriche machen müssen und einzelne verlangte Punkte nicht bzw nur teilweise bestätigen können. Darüber hinaus gibt es noch keine wirklichen Vorschriften für ein derartiges Gutachten, weswegen folgende Checkliste hierfür eine Struktur vorgeben könnte:

- Person des Sachverständigen;
- Unabhängigkeitserklärung;
- verwendete Unterlagen;
- Datum und Protokolle der Befundaufnahmen;
- Typ und Seriennummer des Geräts;
- Fotos des Apparats inklusive Screenshots der Anzeigen;
- Angabe über die Komponenten;
- Überblick über die Funktionsweise des Terminals inklusive der Anzeige von Informationen über Ergebnisse;
- Kontrolle der Ausgabe inklusive Dokumentation aller Eigenschaften der ausgegebenen Bestätigung;
- Erklärung des Ablaufs, wie neue Wettangebote am Terminal angeboten werden können; Feststellung, wie hier eine Qualitätssicherung funktionieren kann;
- Überprüfung, ob ein Zugriff durch weitere Personen möglich wäre;
- Untersuchung, ob Möglichkeiten bestehen, dass eine Teilnahme an einer Wette über ein anderes technisches Gerät als das Wettterminal selbst möglich wäre;
- Simulation Stromausfall und Untersuchung von Schutzmaßnahmen gegen äußere, elektromagnetische und dergleichen hervorgerufenen Einflüsse;
- Organigramm mit allen Hard- und Softwarekomponenten des Gesamtsystems;

- Überblick über die automatisch ablaufenden Verarbeitungsprozesse;
- Dokumentation der Parametrisierungen;
- Dokumentation der Berechtigungen; Analyse eines etwaigen Supervisor-Modus;
- Sicherungskonzept;
- Zusammenfassung mit detaillierter Erklärung, warum das Wettterminal den Vorschriften entspricht.

Aufbauend auf diese Checkliste kann ein entsprechendes Gutachten erstellt werden; sicherlich angesprochen werden muss darin aber – wie bereits erwähnt –, dass ganz einfach nicht alle Vorgaben durch den Gutachter überprüfbar sind, denn der Inhalt der Wetten kann ganz einfach nicht durch ein Wettterminal reglementiert werden. Hier müssen wohl begleitende Maßnahmen dokumentiert werden.

### 5. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Bestrebungen der Finanz, Systeme, die mit Bargeld gespeist werden, genauer zu prüfen, um Manipulationen von vornherein auszuschließen, ein neues Betätigungsfeld für Sachverständige erzeugen. So ist für Glücks- und Wettspielautomaten das Vorlegen von Gutachten verpflichtend; bei Registriertassen führt es zu Erleichterungen im laufenden Betrieb. Während für Glücksspielautomaten klare Vorgaben für die Erstellung der Gutachten vorhanden sind, fehlen diese bei Registriertassen und Wettautomaten. Ersteres ist durch andere Publikationen bereits abgedeckt; für Wettautomaten wurde in diesem Artikel eine Checkliste für die Gutachtenserstellung präsentiert. Dennoch kann aber festgehalten werden, dass sicher nicht alle vom Gesetzgeber verlangten Aspekte durch ein Gutachten abgedeckt werden können. Für einzelne Aspekte müssen organisatorische Kontrollen aufgebaut werden, weil ein Automat etwa den Inhalt der Wetten natürlich nicht kontrollieren kann.

### Anmerkungen:

- <sup>1</sup> E. Huber, Registriertassen und Kassensysteme im Steuerrecht (2012) 120.
- <sup>2</sup> E. Huber, Registriertassen, 203 f.
- <sup>3</sup> Judmann/Reinisch, Sachverständige Begutachtung geschlossener Gesamtsysteme lt. § 21 RKSV (2016), online abrufbar unter <http://wien.gerichts-sv.at>.
- <sup>4</sup> Knasmüller, Registriertassenpflicht: Lösung für geschlossene Systeme, SWK 28/2015, 1287.
- <sup>5</sup> Siehe § 5 Abs 2 Glücksspielgesetz.

### Korrespondenz:

Dr. Markus Knasmüller  
Edelhof 45, 3350 Haag  
E-Mail: [markus@knasmueller.at](mailto:markus@knasmueller.at)  
Internet: <http://www.knasmueller.at>